

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Ladenschluss

A. Problem und Ziel

Zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit ist im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung zum Ladenschluss nicht erforderlich. Deshalb soll den Ländern eine Neukonzeption des Ladenschlussrechts ermöglicht werden.

B. Lösung

Die Regelungen des Ladenschlussgesetzes sind zwar Gegenstand der konkurrierenden Gesetzgebung, die Anforderungen des Artikel 72 Absatz 2 GG in der seit 1994 maßgebenden Fassung sind jedoch nicht mehr erfüllt. Das Ladenschlussgesetz gilt daher gemäß Artikel 125 a Absatz 2 GG als Bundesrecht fort. Die Zuständigkeit zur Änderung einzelner Vorschriften liegt danach zwar weiterhin beim Bundesgesetzgeber. Eine grundlegende Neukonzeption ist ihm jedoch verwehrt. Zu einer solchen Neukonzeption sind dagegen die Länder allerdings nur dann befugt, wenn eine entsprechende Freigabe durch ein Bundesgesetz auf der Grundlage von Artikel 125 a Absatz 2 GG erfolgt.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Keine.

E. Sonstige Kosten

Keine.

24.09.04

Gesetzentwurf des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Ladenschluss

Der Bundesrat hat in seiner 803. Sitzung am 24. September 2004 beschlossen, den beigefügten Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Anlage

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Ladenschluss

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über den Ladenschluss

Das Gesetz über den Ladenschluss in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 2003 (BGBl. I S. 744), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

Nach § 28 wird folgender § 29 angefügt:

"§ 29

Ersetzung durch landesrechtliche Regelungen gemäß Artikel 125 a Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes

Die Länder können an Stelle dieses Gesetzes eigene Regelungen erlassen. Soweit landesrechtliche Vorschriften nach Satz 1 erlassen werden, sind die Vorschriften dieses Gesetzes nicht mehr anzuwenden."

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:**Zu Artikel 1**

Die föderale Struktur in Deutschland ist eines der wesentlichen Fundamente des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland. Zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit ist im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung zum Ladenschlussrecht nicht erforderlich. Die Erhaltung der Funktionsfähigkeit des deutschen Wirtschaftsraums oder die Vermeidung der Rechtszersplitterung erfordert keine bundesstaatliche Rechtssetzung über die Ladenöffnungszeiten.

Das Bundesverfassungsgericht hat daher in seinem Urteil vom 9. Juni 2004, Az.: 1 BvR 636/02, darauf hingewiesen, dass die Regelungen des Ladenschlussgesetzes zwar Gegenstand der konkurrierenden Gesetzgebung sind, die Anforderungen des Artikel 72 Absatz 2 GG in der seit 1994 maßgebenden Fassung jedoch nicht mehr erfüllt sind. Das Ladenschlussgesetz gilt daher gemäß Artikel 125 a Absatz 2 GG als Bundesrecht fort. Die Zuständigkeit zur Änderung einzelner Vorschriften liegt danach zwar weiterhin beim Bundesgesetzgeber. Eine grundlegende Neukonzeption ist ihm jedoch verwehrt. Zu einer solchen Neukonzeption sind dagegen die Länder allerdings nur dann befugt, wenn eine entsprechende Freigabe durch ein Bundesgesetz auf der Grundlage von Artikel 125 a Absatz 2 GG erfolgt.

Nur über eine Neukonzeption des Ladenschlussrechts durch die Länder kann eine bessere, den örtlichen Verhältnissen gerecht werdende Abwägung der Interessen des Handels und der beschäftigten Personen, der Interessen der Konsumenten und des Sonn- und Feiertagsschutzes gewährleistet werden.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.